



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juni 1994

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	24. 5. 1994	Bek. d. Innenministeriums Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)	618
203204	16. 5. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht	618
20510	13. 5. 1994	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Vorläufige Richtlinien zur Anwendung des § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes	618
2134 2151	18. 5. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Sofortmeldung bei Schadensfällen	620
2313	1. 4. 1994	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit der Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung.	622
26	11. 4. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Ausländerwesen: Maßnahmen gegen den Prostitutionstourismus; Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen	624
764	18. 4. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen	624
924	6. 5. 1994	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen.	624

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
9. 5. 1994	Bek. – Kgl. Niederländisches Honorarkonsulat, Münster.	625
19. 5. 1994	Bek. – Honorarkonsulat des Königreichs der Niederlande, Duisburg	625
	Innenministerium	
8. 5. 1994	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1994	625
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 5. 1994	Bek. – Bekanntmachung des Vmhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 1993.	625
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	626
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 15. 5. 1994	626
	Nr. 11 v. 1. 6. 1994	627
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 25 v. 25. 5. 1994	627
	Nr. 26 v. 26. 5. 1994	628

20020

I.
**Gemeinsame Geschäftsordnung
für die Ministerien des Landes
Nordrhein-Westfalen (GGO)**

Bek. d. Innenministeriums v. 24. 5. 1994 -
V A 2

Die Bek. d. Innenministeriums v. 16. 5. 1991 (SMBL. NW. 20020) wird wie folgt geändert:

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

§ 22

Die Gleichstellungsbeauftragte

(1) In jedem Ministerium ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Der Aufgabenbereich „Gleichstellung“ ist einem Referat zuzuweisen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Leitung dieses Referates inne, soweit die ressortspezifischen organisatorischen und personellen Möglichkeiten dies zulassen. Soweit dem Referat „Gleichstellung“ fachliche Zusatzaufgaben zugewiesen werden, ist dies im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten festzulegen. Durch eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung ist zu gewährleisten, daß sie die ihr gestellten Aufgaben sachgerecht erfüllen kann.

(2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich im wesentlichen aus den Grundsätzen zur weiteren Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes, nach denen im Rahmen des geltenden Rechts verfahren wird. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt daran mit, daß diese Grundsätze zur Frauenförderung im jeweiligen Geschäftsbereich beachtet werden. Im Ministerium wirkt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der fachpolitischen Zuständigkeit und der Geschäftsordnung auf die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann hin, insbesondere durch Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben, fachspezifischen Maßnahmen, Richtlinien, Programmen, Einzelaspekten und Personalmaßnahmen. Ihr obliegt die Federführung bei der Erarbeitung des Ressortberichts zum Frauenförderungskonzept. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin für die Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann. Sie ist Mitglied im „Interministeriellen Ausschuß für die Gleichstellung von Frau und Mann“.

(3) Die fachlich zuständigen Stellen erteilen der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen des geltenden Rechts die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte. Die Gleichstellungsbeauftragte als Teil der personalverwaltenden Stelle ist Beauftragte im Sinne von § 102 Abs. 3 Satz 2 LBG; diese Regelung gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildende entsprechend. An den Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau haben können, ist die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, daß ihre Anregungen, Vorschläge und Bedenken berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, die auf ihre Vorschläge oder Anregungen hin vorbereitet werden, ist sie fortlaufend zu beteiligen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat unmittelbares Vortragsrecht bei der Ministerin oder dem Minister und bei der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär. Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine beabsichtigte personalwirtschaftliche Maßnahme aus dem Gesichtspunkt ihrer Aufgabenstellung für unvereinbar mit dem Frauenförderungsgesetz, dem Frauenförderungskonzept oder entsprechenden Vorschriften, so kann sie ihr Vortragsrecht innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung wahrnehmen. Die beanstandete Maßnahme ist daraufhin bis zur Entscheidung der Behördenleitung auszusetzen. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, an den Abteilungsleitungsbesprechungen teilzunehmen, soweit gleichstellungspolitische Grundsatzfragen berührt sind. Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär stellt sicher, daß die Gleichstellungsbeauftragte dieses Recht wahrnehmen kann. Über vergleichbare ressortinterne Besprechungen - insbesondere grundsätzliche Gespräche im Personal- und Organisationsbereich - ist sie regelmäßig zu informieren. Werden nach ihrer Auffassung gleichstellungspoli-

tische Belange berührt, ist sie hinzuzuziehen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 30 im Hinblick auf die Vorgaben des Frauenförderungsgesetzes und des Frauenförderungskonzeptes bei den personalpolitischen Entscheidungsprozessen auf einer Entscheidungsebene zu beteiligen. Dies gilt für wesentliche Maßnahmen zur Gestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, z.B. Auswahl und Einstellung, Beförderungen und Höhergruppierungen, Um- und Versetzungen, Teilzeit- und Beurlaubungsanträge, Entlassungen und Kündigungen, Grundsätze für Arbeitsplatzbewertungen usw.

(5) Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten an der fachpolitischen Arbeit des Ministeriums ist zu gewährleisten. Ressortspezifische Beteiligungsregelungen sind nach Bedarf zu konkretisieren und mit der Gleichstellungsbeauftragten abzustimmen.

- MBL. NW. 1994 S. 618.

203204

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Hinweise zum zürmlichen Gebührenrecht**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 5. 1994 -
B 3100 - 3.1.6 - IV A 4

In Nummer 1.4 Satz 2 meines RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBL. NW. 203204) wird hinter dem Wort „aus“ folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Urteil des BVerwG vom 17. 2. 1994 - 2 C 10.92 -)“.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBL. NW. 1994 S. 618

20510

**Vorläufige Richtlinien
zur Anwendung des § 31 a Abs. 1
des Betäubungsmittelgesetzes**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums -
4630 - III A. 7 „IMA“ - u. d. Innenministeriums -
IV D 1 - 6507.1 -
v. 13. 5. 1994

I.

Vorbemerkung

Nach § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn

**die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre,
kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht**

**und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum
Eigenverbrauch in geringer Menge**

anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Vorschrift dem Ziel der „Entlastung der Strafverfolgungsbehörden von der Verfolgung suchtbedingter Kleinkriminalität zur Konzentration der Ermittlungsressourcen gegen den professionellen Betäubungsmittelhandel“ durch „Schaffung weitreichender Einstellungsmöglichkeiten für die Staatsanwaltschaft in Konsumentenverfahren“ dienen. Deshalb hat es der Gesetzgeber „zur Vermeidung nicht zwingend gebotenen Verfahrensaufwandes sowie zur Gewährleistung einer flexiblen und einheitlichen Verfolgungsgrundsätze berücksichtigenden Verfolgungspraxis“ als vertretbar angesehen, „in den Fällen des § 31 a Abs. 1 auf die Zustimmung des Gerichts zur Einstellungsentscheidung zu verzichten“. Er ist dabei davon ausgegangen, bei den zu treffenden Entscheidungen werde es sich „im wesentlichen um gleichgelagerte Fälle handeln, deren sachgerechte Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft gewährleistet erscheint.“

Dem Ziel einer möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschrift kann die Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte dienen:

II.

1. § 31 a BtMG läßt ein Absehen von der Verfolgung nur zu, wenn die Tat sich auf eine **geringe Menge** bezieht, die **zum Eigenverbrauch bestimmt** ist.

Danach erscheint die Anwendung der Vorschrift in der Regel dann nicht mehr vertretbar, wenn die Tat eine größere als die nachfolgend aufgeführte Menge des jeweiligen Betäubungsmittels betrifft:

(1) Haschisch (ohne Haschischöl) und Marihuana	10 Gramm
(2) Heroin:	0,5 Gramm
(3) Kokain:	0,5 Gramm
(4) Amphetamin:	0,5 Gramm

Da diese Angaben von durchschnittlichen Reinheitsgehalten (bei Haschisch und Marihuana: 6 Gewichtsprozent Tetrahydrocannabinol; bei Heroin: 10 Gewichtsprozent Heroin-Hydrochlorid; bei Kokain: 30 Gewichtsprozent Kokain-Hydrochlorid; bei Amphetamin: 25 Gewichtsprozent) bezogen auf im Handel vertriebene Kleinmengen ausgehen, können sie nur Anhaltspunkte für die Feststellung einer noch als gering anzusehenden Menge darstellen.

Liegen daher Anhaltspunkte für eine von den zuvor aufgeführten Reinheitsgehalten abweichende Zusammensetzung vor, kann eine höhere oder niedrigere Menge des vorgefundenen Gemischs die Grenze bilden.

Bei anderen unerlaubten Betäubungsmitteln kann eine **geringe Menge** in der Regel dann nicht mehr angenommen werden, wenn sie mehr als 3 Konsumeinheiten ausmacht.

Für eine Anwendung der Vorschrift ist – auch bei Auffinden von geringeren als den vorstehend aufgeführten Mengen – kein Raum, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Handeltreiben mit oder die Abgabe von Betäubungsmitteln vorliegen; hierfür kann das wiederholte Antreffen mit unerlaubten Betäubungsmitteln ein Anhaltspunkt sein.

2. Das Betäubungsmittelstrafrecht schützt in erster Linie die öffentliche Gesundheit; die Strafverfolgung im Konsumentenbereich ist aber ebenso sehr von dem drogenpolitischen Prinzip „Hilfe vor Strafe“ geprägt.

Bei nicht betäubungsmittelabhängigen Tätern kann eine **geringe Schuld** in der Regel bei Erst- (und Zweit-)Tätern angenommen werden, während bei wiederholtem Antreffen mit unerlaubten Betäubungsmitteln eine Einstellung nach § 31 a BtMG nur im Einzelfall – etwa bei Vorliegen eines größeren Tatzwischenraumes – in Betracht kommt.

Die Anwendung des § 31 a BtMG unter dem Gesichtspunkt der geringen Schuld kommt auch in Betracht, wenn der Täter betäubungsmittelabhängig ist und mehrfach wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz aufgefallen ist oder auffällt.

Die Annahme einer geringen Schuld stellt letztlich – unter Beachtung der in § 153 StPO entwickelten Kriterien – eine Einzelfallentscheidung dar, die bei dem in Betracht stehenden Personenkreis – eventuell in Zusammenarbeit mit der Drogenberatung und den Therapieeinrichtungen – vornehmlich auf die Persönlichkeit des Täters, sein Suchtverhalten und seine Therapiewilligkeit abstellt. Dabei können die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Täters wie insbesondere eine ernsthafte Therapiebereitschaft oder die Dauer des Tatzwischenraumes bzw. die Rückfallgeschwindigkeit von Bedeutung sein. Eine größere Schuld kann insbesondere vorliegen, wenn die Tat von einem Erzieher oder einem mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragten Amtsträger begangen wird.

3. Ein **öffentliches Interesse** liegt in der Regel vor, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des von der Tat

Betroffenen hinaus gestört ist und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung wird danach bei einem besonders sozialschädlichen Verhalten des Täters anzunehmen sein, z. B. wenn Betäubungsmittel in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf nicht abhängige Jugendliche und Heranwachsende haben kann oder sonst eine Fremdgefährdung bedeutet. Dies gilt insbesondere, wenn Betäubungsmittel in der Öffentlichkeit ostentativ vor besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. Kindern und Jugendlichen) sowie vor oder in Einrichtungen, die von diesem Personenkreis genutzt werden (z. B. Schulen, Jugendheime, Kasernen, Spielplätze), konsumiert werden und die Tat so Anlaß zur Nachahmung gibt.

Bei Konsumverhaltensweisen von Gefangenen gebietet das öffentliche Interesse zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten in der Regel eine Strafverfolgung. Da andererseits im Rahmen der Behandlung von Drogenabhängigen auch in einer Justizvollzugsanstalt mit Rückfällen gerechnet werden muß und das Behandlungskonzept in Frage gestellt sein kann, wenn jeder – einmalige – Rückfall eine Bestrafung nach sich zieht, kommt hier eine Einstellung nur nach Lage des Einzelfalles in enger Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit dem Vollzug in Betracht.

III.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden stehen Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vordergrund, die dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Entwicklung junger Menschen Rechnung tragen.

Auf die Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren – Diversionsrichtlinien – (Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeits, Gesundheit und Soziales, d. Innenministeriums u. d. Kultusministeriums v. 1. 2. 1992, MBl. NW. S. 451/SMBI. NW. 451) wird hingewiesen. Unter den Voraussetzungen des § 31 a BtMG wird die Diversion entsprechend der Nummer 1.2 der Diversionsrichtlinien regelmäßig in Betracht kommen.

IV.

Die Polizei führt in den Fällen, in denen nach den vorstehenden Gesichtspunkten eine Einstellung des Verfahrens nach § 31 a BtMG in Betracht kommt, eine Wägung des Betäubungsmittels und einen Vortest durch und vernimmt die beschuldigte Person kurz zur Konsumverhaltensweise und zur Herkunft des Betäubungsmittels oder gibt ihr in geeigneten Fällen Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung. Bei der Wägung genügt in der Regel eine sog. „Bruttowägung“, soweit nicht erkennbar ein Mißverhältnis zwischen Verpackungs- und Betäubungsmittelgewicht besteht. Sie stellt das Betäubungsmittel sowie die Konsumutensilien sicher, führt eine Erklärung über die Einziehung sichergestellter Gegenstände, insbesondere die Betäubungsmittel und die Konsumutensilien, herbei und übersendet den Vorgang mit der Strafanzeige unverzüglich der Staatsanwaltschaft.

Auf Zeugenvernehmungen und weitere Ermittlungsmaßnahmen, auch weitergehende kriminaltechnische Untersuchungen, kann, soweit die Staatsanwaltschaft nicht etwas anderes anordnet, verzichtet werden.

Bei Abgabe des Ermittlungsvorgangs an die Staatsanwaltschaft kann die Polizei eine Anwendung dieser Richtlinien anregen, soweit sie aufgrund ihrer Erkenntnisse den Eindruck gewonnen hat, daß sich eine Verfahrenserledigung auf diesem Wege anbietet.

V.

Die vorstehenden Richtlinien haben mit Rücksicht auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 (– 2 BvL 43/92 u. a. –) nur vorläufigen Charakter.

Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

2134
2151**Sofortmeldung bei Schadensfällen**RdErl. d. Innenministeriums
v. 18. 5. 1994 – II C 1 – 734

Mit den folgenden Regelungen werden die Meldewege für Sofortmeldungen bei größeren Schadensereignissen und deren weitere Behandlung festgelegt.

1. Allgemeines

Bei größeren Schadensereignissen erfolgt die Information der Aufsichtsbehörden (Bezirksregierungen, Innenministerium) über Art und Ausmaß des Schadens sowie über sonstige wichtige Fakten zur Lage vor Ort häufig sehr spät oder in unzureichendem Ausmaß.

Anfragen besorgter Bürger oder der Presse erfordern vielmehr eine umgehende, aus der Sicht des Feuer- oder Katastrophenschutzes fachlich bewertete Information, die nicht erst aufgrund zeitraubender Rückfragen zustandekommen soll.

2. Meldepflichtige Schadensereignisse

Zu melden sind insbesondere Schadensereignisse,

- die überörtliche Hilfe in einem außergewöhnlichen Umfang erfordern,
- mit einer großen Anzahl von Verletzten,
- bei denen hochtoxische Stoffe (bereits in geringen Mengen) oder toxische Stoffe in großen Mengen austreten können oder ausgetreten sind,
- bei denen radioaktive Stoffe freigesetzt werden können oder freigesetzt worden sind.

3. Absender der Sofortmeldung

Die Sofortmeldung ist auf Veranlassung des Einsatzleiters spätestens 30 Minuten nach dessen Eintreffen am Einsatzort von der Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Leitstelle FRK) zu erstellen.

4. Empfänger der Sofortmeldung

Die Sofortmeldung ist nach fachlicher Bewertung durch den Oberstadt-/Oberkreisdirektor unverzüglich über die Bezirksregierung (Polizei-Leitstelle) dem Innenministerium (Lagezentrum Polizei) zuzuleiten.

Bei Bedarf sind auch die Leitstellen FRK benachbarter Kreise/kreisfreier Städte durch die für die Schadensbekämpfung zuständige Leitstelle FRK zu informieren.

5. Form der Sofortmeldung

Anlage Für die Abfassung und Weiterleitung der Sofortmeldung ist das Formular gem. Anlage zu benutzen.

6. Geltungsdauer

Diese Regelungen gelten bis zum 31. März 1999.

Absender
(Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und KatS)

Name und Rufnummer
für Rückfragen

Adressat:

S o f o r t m e l d u n g

A. Allgemeine Angaben

Schadensort (Anschrift): _____

Objekt: _____

Meldung bei Leitstelle FRK: _____ Uhr

Meldung bei der stän-
dig besetzten Wache: _____ Uhr

B. Art des Schadensereignisses

☐ Großbrand

☐ Explosion

☐ Gefahrstoffaustritt

☐ Großunfall

☐ Unwetter

☐ Große Anzahl Verletzter

☐ Sonstiges: _____

C. Lage (Klartext)

Entwicklungstendenz: _____

Bei Austritt von Gefahrstoffen

Stoffbezeichnung: _____

Menge: _____ UN-Nummer: _____ Kemlerzahl: _____

D. Maßnahmen (Klartext)

Warnung der Bevölkerung

☐ erfolgt

☐ nicht erfolgt

E. Eingesetzte Kräfte der Feuerwehr und anderer Einrichtungen

Weitere angeforderte Kräfte : _____

2313

**Kombination von
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
mit der Förderung von Maßnahmen
zur Stadterneuerung**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr u. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales –
I C 1-99.00-24.91/93, III C 3 – 3150.15/3418.1.1/3365
v. 1. 4. 1994

Angesichts der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit im Lande Nordrhein-Westfalen ist beabsichtigt, Förderbereiche des Landes verstärkt mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu kombinieren. Das mit gemeinsamen Runderlaß des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 8. 3. 1988 geschaffene Förderangebot des Landes soll erweitert und in seinen Anwendungsmöglichkeiten verbessert werden.

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr kommen für eine Kombinationsförderung insbesondere Maßnahmen der Stadterneuerung, der Denkmalpflege, des Straßen- und Radwegbaus nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und der Reaktivierung von Brachflächen in Betracht. Projektbezogen kann eine Kombination mit arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen der Arbeitsverwaltung oder mit Arbeitsmarktprogrammen des MAGS erfolgen.

Die Kombinationsmaßnahmen sollen zu einer wirtschafts- und sozialpolitisch erwünschten Belebung des Arbeitsmarktes beitragen und insbesondere dauerhaft von Arbeitslosigkeit Bedrohten sowie schwervermittelbaren Personengruppen des Arbeitsmarktes durch Beschäftigung und Qualifizierung bessere Chancen für eine Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt verschaffen.

Gleichzeitig sollen die Belastung der Gemeinden durch die Arbeitslosigkeit gemindert und für die städtebauliche, ökologische und soziale Erneuerung der Städte und Gemeinden wichtige Maßnahmen verwirklicht werden.

Als Kombinationsmaßnahmen gefördert werden Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen und nach den jeweiligen Förderbestimmungen förderbar sind.

Neben neu zu entwickelnden und zu beantragenden Maßnahmen kommen für eine Kombinationsförderung auch bereits beantragte Maßnahmen in Betracht, für die ein Förderantrag der Gemeinden bereits gestellt ist, mit deren Finanzierung jedoch in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Sollen diese Maßnahmen nunmehr in Kombination mit einem Beschäftigungsprojekt durchgeführt werden, können auch diese Maßnahmen nach dem Runderlaß „Arbeitsmarktpolitik und Stadterneuerung“ gefördert werden.

Träger der Kombinationsmaßnahme ist grundsätzlich die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband unabhängig da-

von, ob die Arbeiten in eigener Regie oder durch Vergabe an Unternehmen, Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften oder Beschäftigungsinitiativen durchgeführt werden.

Vorrang bei der Förderung haben Vergabemaßnahmen an Unternehmen, da hierdurch die Eingliederung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert wird. Möglich ist jedoch auch die Förderung von Kombinationsmaßnahmen im Wege der Vergabe an örtliche Beschäftigungsinitiativen und Beschäftigungs-/Qualifizierungsgesellschaften, sofern diese den Teilnehmern/innen Perspektiven für einen Übergang in den regulären Arbeitsmarkt eröffnen.

Soweit soziale Beschäftigungsinitiativen, die in der Regel als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt werden sollen, hat dies nach den Bestimmungen des Vergabehandbuchs NW im Rahmen der freihändigen Vergabe zu erfolgen.

Aufgrund des besonderen Landesinteresses an der Durchführung von Kombinationsmaßnahmen im Wege der Vergabe an Unternehmen, Beschäftigungsinitiativen und Beschäftigungsgesellschaften werden die Regelförderungssätze bei den jeweiligen Zuwendungsbereichen um 10 Prozentpunkte, jedoch höchstens auf 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben heraufgesetzt. Voraussetzung hierfür ist, daß die Förderung des Beschäftigungs- und Qualifizierungsanteils durch Dritte mindestens 20% der Gesamtkosten der Maßnahme ausmacht.

Kombinationsmaßnahmen in Eigenregie der Städte können gefördert werden, wenn sie zu erheblichen Teilen Qualifizierungs- und Beschäftigungselemente enthalten. Die Qualifizierungs- und Beschäftigungskonzeption muß vor Ort fachlich abgestimmt sein und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Die Förderung von Kombinationsmaßnahmen nach diesem Erlaß erfolgt in der Weise, daß die Förderbeträge anderer Zuschußgeber (z. B. Arbeitsamt, MAGS) bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten als Beiträge Dritter abgesetzt werden und die verbleibenden Kosten nach den Zuwendungsbestimmungen für die jeweiligen Förderbereiche gefördert werden. Das Verfahren der Förderung von Kombinationsmaßnahmen und einen Vergleich zur Regelförderung nach den jeweiligen Zuwendungsbereichen verdeutlichen die beigefügten Berechnungsbeispiele.

Aufgrund der angespannten Finanzlage bei allen Zuwendungsbereichen ist es erforderlich, daß geplante Kombinationsmaßnahmen frühzeitig mit den verschiedenen Zuwendungsgebern abgestimmt werden, damit eine Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt werden kann. Gleichwohl werden die Städte und Gemeinden ermutigt, insbesondere im Interesse der betroffenen Arbeitslosen von diesem kombinierten Förderangebot des Landes Gebrauch zu machen.

Die Regelungen dieses Runderlasses gelten bis zum 31. März 1999.

Berechnungsbeispiele

für eine städtebauliche Maßnahme (z. B.
Schaffung einer öffentlichen Grünfläche)

	<u>mit Beschäftigungs-</u> <u>projekt</u> (bei Auftragsvergabe an Unternehmer oder Be- schäftigungsgesellschaft)	<u>mit Beschäftigungs-</u> <u>projekt</u> (in Eigenregie der Ge- meinde)	<u>ohne Beschäftigungs-</u> <u>projekt</u>
Gesamtkosten der Maßnahme	5.000.000 DM	5.000.000 DM	4.000.000 DM
/ . ABM-Förderung (Beiträge Dritter i.S.v. § 23 LHB, § 41 GFG)	1.400.000 DM	1.400.000 DM	---
/ . ESF-Förderung für Projektmanagement und Qualifizierung (Beiträge Dritter i.S.v. § 23 LHO, § 41 GFG)	<u>240.000 DM</u>	<u>240.000 DM</u>	---
zuwendungsfähige Ausgaben	<u>3.360.000 DM</u>	<u>3.360.000 DM</u>	<u>4.000.000 DM</u>
Städtebauförderung			
z. B. 80 % gem. Finanzlage der Gemeinde + 10 % wegen des besonderen Landes- _____ interesse bei Vergabe 90 %	3.024.000 DM	2.688.000 DM	3.200.000 DM
Zuschuß des Arbeitsamtes zur Arbeitsbe- schaffungsmaßnahme (70 % des förderungs- fähigen Arbeitsentgeltes von 2.000.000 DM)	1.400.000 DM	1.400.000 DM	
ESF-Förderung MAGS für Projektmanage- ment und Qualifizierung (80 % des förde- rungsfähigen Arbeitsentgeltes und der Sach- mittel von 300.000 DM)	240.000 DM	240.000 DM	
Eigenanteil der Gemeinde	<u>336.000 DM</u>	<u>672.000 DM</u>	<u>800.000 DM</u>
Gesamtfinanzierung der Maßnahme	<u>5.000.000 DM</u>	<u>5.000.000 DM</u>	<u>4.000.000 DM</u>

Ausländerwesen**Maßnahmen gegen den Prostitutionstourismus;
Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 4. 1994 – I C 2/43.33

1. Zur Bekämpfung des Prostitutionstourismus und des Frauenhandels ist die Abschiebung von Ausländern, die sich hier illegal aufhalten, solange zurückzustellen und vorübergehend nach § 55 Abs. 3 eine Duldung zu erteilen, wie sie als Zeugen in einem Strafverfahren in diesem Zusammenhang benötigt werden und aussagen wollen.

Die geordnete Durchführung des Strafverfahrens mit dem Ziel der Überführung des Täters aufgrund der Zeugenaussage liegt im erheblichen öffentlichen Interesse im Sinne dieser Vorschrift. Dementsprechend hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Strafverfolgungsbehörden veranlaßt, die Ausländerbehörden über entsprechende Fälle zu informieren, damit Abschiebungsmaßnahmen zurückgestellt werden können.

Die Möglichkeit der Duldung besteht jedoch nur, sofern § 55 Abs. 4 AuslG dem nicht entgegensteht.

2. Unabhängig davon ist in denjenigen Fällen, in denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, daß eine Ausländerin vom Menschenhandel betroffen ist – ggf. nach Ablauf einer vorherigen Duldung – durch entsprechende Bemessung der Frist zur freiwilligen Ausreise für die Dauer von mindestens vier Wochen von einer Abschiebung abzusehen. Eine Abschiebung vor Ablauf dieser Zeit kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, etwa bei zu erwartender Straffälligkeit der Betroffenen. In dieser Zeit sollen die Frauen ihre freiwillige Ausreise organisieren und persönliche Angelegenheiten erledigen können. Dabei besteht die Möglichkeit, daß sie durch qualifizierte Beratungskräfte betreut und unterstützt werden. Als Beratungsstellen stehen zur Verfügung:

Beratungsstelle für Ausländische
Frauen des Informationszentrums
Dritte Welt des Kirchenkreises Herne
Oberwegstr. 31
44625 Herne
Tel.: 02323/496973

Mona – Internationale Frauen-Kontakt-
und Beratungsstelle e.V.
Gremmestr. 19
44793 Bochum
Tel.: 0234/18565

Philippinisches Informationszentrum
Fritz-Tillmann-Str. 9
53113 Bonn
Tel.: 0228/2679935 Montag bis Freitag
9.00 bis 12.00 Uhr
0228/108266 Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr

Treffpunkt und Beratung für Frauen in Not
Ackerstr. 114
40233 Düsseldorf
Tel.: 0211/886854

Philippinischer Sozialdienst
Diözesan Caritasverband Köln
Georgstr. 7
50676 Köln
Tel.: 0221/2010124

AGISRA e.V.
Niederichstr. 6
50668 Köln
Tel.: 0221/124019

Die Ausländerbehörden sollten diese Stellen über die Inhaftierung betroffener Frauen informieren, damit von dort die Möglichkeit besteht, den Frauen über die Sozialarbeiter der Haftanstalt ihre Hilfe anzubieten. Dabei ist sicherzustellen, daß die Identität der Betroffenen nicht ohne ihr Einverständnis preisgegeben wird.

3. Meine nicht veröffentlichten RdErl. v. 25. 4. 1989, 12. 4. 1990, 16. 8. und 26. 10. 1993
– Aktenzeichen I B 4/43.33 – werden hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 624.

764**Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen
und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz
der Sparkassen**RdErl. d. Finanzministeriums v. 18. 4. 1994 –
SK 3510 – 20 – III B 2

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 12. 1988 (SMBL. NW. 764) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 624.

924**Richtlinien zur Durchführung der Verordnung
über die innerstaatliche und
grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter auf Straßen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr – III C 1 – 42 – 80/7 –,
d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales – III A 5 – 8672.5 – u. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 223-4 –
v. 6. 5. 1994

Der Gem. RdErl. v. 18. 10. 1990 (SMBL. NW. 924) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS-Durchführungsrichtlinien) – RS 002 sind am 8. 4. 1993 (Verkehrsblatt 1992, Heft 9, Seite 385) neu gefaßt, am 21. 7. 1993 (VkB. 1993, Heft 15, Seite 590) berichtigt und am 22. 9. 1993 (VkB. 1993, Heft 19, Seite 686) geändert worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Nummer 10.1 Abs. 2 Satz 1 darf jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angewandt werden. Eine Rechtsgrundlage für die Erfassung bestimmter rechtskräftiger Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 10 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und deren Verwertung für Zwecke der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit fehlt z. Z.

2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „C Beförderung von Flüssiggas (Klasse 2 Ziff. 4b) zu Gewerbebetrieben und Haushalten;“

wird folgende neue Angabe eingefügt:

D Beförderung von Lösungen und Gemischen, die die Werte nach Randnummer 2002 Abs. 14 der GGVS überschreiten, im Rahmen der Ausnahme Nr. 58 (B, E, S) der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung.

- b) Nach den Wörtern „Der Fahrweg für Beförderungen, die der Versorgung der Gewerbebetriebe und Haushalte mit Flüssiggas dienen (Kategorie C);“ werden folgende Wörter eingefügt:

„und für Beförderungen im Rahmen der Ausnahme Nr. 58 (B, E, S) der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (Kategorie D).“

- c) Der Nummer 2.1 wird am Ende folgender Absatz angefügt:

„Der Fahrweg für Beförderungen der Kategorie D wird durch Verfügung im Einzelfall positiv bestimmt.“

3. In Nummer 2.2 wird die Angabe „der Nummer 2.2.1“ durch die Angabe „den Nummer 2.2.1 und 2.2.2“ ersetzt.

4. Die Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Angaben für die Klasse 1 wird die Zahl „22“ jeweils durch die Zahl „26“ ersetzt.
- b) In den Angaben für die Klassen 3, 6.1 und 8 werden die Wörter „alle Ziffern“ mit dem jeweiligen Klammervormerk gestrichen.
- c) In den Angaben für die Klasse 5.1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „3a“ ersetzt.
- d) Die Angaben für die Klasse 5.2 werden wie folgt geändert:

aa) Die Zahlen „46a“ und „47a“ werden durch die Zahl „12b“ ersetzt.

bb) Das Zitat „Ziffer 49a“ wird gestrichen.

- e) In den Angaben für die Klasse 6.1 wird das Zitat „Ziffer 17b“ mit dem Klammervormerk gestrichen.

5. Folgende neue Nummer 2.2.2 wird eingefügt:

2.2.2 Lösungen und Gemische, die einen oder mehrere der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Stoffe [Stoffe der Tabelle 1 der Ausnahme Nr. 58 (B, E, S) der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung] enthalten

Stoffbezeichnung**A: Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD)**

2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin
1,2,3,7,8-Penta-CDD
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDD
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDD

B: Polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)

2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran
2,3,4,7,8-Penta-CDF
1,2,3,7,8-Penta-CDF
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDF
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDF
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF
2,3,4,6,7,8-Hexa-CDF
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDF
1,2,3,4,7,8,9-Hepta-CDF
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDF

C. Polybromierte Dibenzodioxine (PBDD)

2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin
1,2,3,7,8-Penta-BDD
1,2,3,4,7,8-Hexa-BDD
1,2,3,7,8,9-Hexa-BDD
1,2,3,6,7,8-Hexa-BDD

D. Polybromierte Dibenzofurane (PBDF)

2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran
2,3,4,7,8-Penta-BDF
1,2,3,7,8-Penta-BDF

– MBl. NW. 1994 S. 624.

II.**Ministerpräsident****Kgl. Niederländisches Honorarkonsulat, Münster**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 5. 1994 –
II B 6 – 437 – 4/76

Das Herrn Dr. Hermann Hallermann am 23. 9. 1976 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs der

Niederlande in Münster mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirk Münster im Land Nordrhein-Westfalen ist erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung unter der Leitung von Herrn Dr. Hermann Hallermann ist somit geschlossen.

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer neuen honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Münster zugestimmt und Herrn Dr. Paul Hüffer am 2. 5. 1994 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1994 S. 625.

Honorarkonsulat des Königreichs der Niederlande, Duisburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 5. 1994 –
II B 6 – 437 – 4/83

Das Kgl. Niederländische Honorarkonsulat hat folgende neue Anschrift:

47057 Duisburg, Mülheimer Straße 100
Telefon: 35 10 91
Telefax: 36 28 18.

– MBl. NW. 1994 S. 625.

Innenministerium**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1994**

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 5. 1994 –
III B 2 – 56.10.00 – 1503/94

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1994 auf

2761367813,35 DM

festgesetzt.

– MBl. NW. 1994 S. 625.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bekanntmachung
des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
für das Kalenderjahr 1993**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 5. 1994 – II B 4 – 4421.42

Für das Jahr 1993 beträgt der Vomhundertsatz gemäß § 62 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes 6,54.

– MBl. NW. 1994 S. 625.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung der Bezugspreise.

Ab 1. Juli 1994 betragen daher die Bezugspreise pro **Kalenderjahr** für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	114,- DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	138,- DM
Ministerialblatt	196,- DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	238,- DM

– MBl. NW. 1994 S. 626.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	109	1. JGG §§ 80 III, § 103 I, § 112; StPO § 395. – In verbundenen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende und/oder Erwachsene ist die Nebenklage nur insoweit unzulässig, als sie sich gegen den jugendlichen Angeklagten richtet. Im übrigen ist sie zuzulassen, sofern eine Anschlußbefugnis gegen den heranwachsenden und/oder den erwachsenen Angeklagten nach § 395 StPO gegeben ist.	
Einrichtung und Führung des Loseblatt-Grundbuchs; hier: Druck von Eintragungen, Ablichtungsverfahren	109	OLG Düsseldorf vom 22. Februar 1994 – VI 13/93	117
Bekanntmachungen	110	2. StPO § 450 a I; StGB § 51 IV Satz 2. – Zum Maßstab der Anrechnung von in den Niederlanden zum Zwecke der Strafvollstreckung erlittener Auslieferungshaft auf die im Inland zu vollstreckende Freiheitsstrafe.	
Personalnachrichten	112	OLG Düsseldorf vom 9. März 1994 – 1 Ws 144/94	118
Ausschreibungen	113	Kostenrecht	
Gesetzgebungsübersicht	114	1. ZPO § 494 a. – Im selbständigen Beweisverfahren ergeht trotz unterlassener Hauptsacheklage innerhalb der durch das Gericht gesetzten Frist zugunsten des Antragsgegners keine Kostenentscheidung, wenn er zuvor den Hauptsacheanspruch erfüllt hat und damit die beabsichtigte Klage gegenstandslos geworden ist. Gleiches gilt, wenn der Antragsgegner vorbehaltlos bereit ist, den Hauptsacheanspruch zu erfüllen, der Gegenstand des selbständigen Beweisverfahrens ist.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 28. Oktober 1993 – 10 W 135/93	118
Zivilrecht		2. ZPO §§ 3, 485 ff. – Der Streitwert des selbständigen Beweisverfahrens ist mit dem Hauptsachewert oder mit dem Teil des Hauptsachewerts anzusetzen, auf den sich die Beweiserhebung bezieht.	
FGG §§ 12, 19; EGBGB Artikel 3 III, Artikel 235 § 1, Artikel 236 § 1; RAG-DDR §§ 25, 26, ZGB-DDR § 372. – In Fällen der interlokalen Nachlaßspaltung (hier: Immobilien in der ehem. DDR) richtet sich auch die Testamentsauslegung in Bezug auf den abgespalteten Nachlaßteil nach dem dafür geltenden Erbstatut. Die Auslegungsgrundsätze nach § 2084 BGB und § 372 ZGB-DDR weichen aber sachlich nicht voneinander ab. – Aus der Zuwendung eines Lastenausgleichsbetrages läßt sich auch nicht andeutungsweise der Wille entnehmen, dem Bedachten solle das Ostvermögen zugewandt werden, wenn von keiner Seite mit der Rückerlangung der Verfügungsmacht über die dort belegenen Immobilien gerechnet wurde.		OLG Köln vom 8. Dezember 1993 – 2 W 200/93	119
OLG Köln vom 20. Dezember 1993 – 2 Wx 26/93	116		

– MBl. NW. 1994 S. 626.

Nr. 11 v. 1. 6. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	121	StGB §§ 15, 20, 21, 315 c I Nr. 1 lit. a, § 316. – Allein der Umstand, daß bei dem Fahrzeugführer eine hohe Blutalkoholkonzentration (hier: 1,91‰) festgestellt wird, läßt in der Regel nicht den Schluß auf eine vorsätzliche Trunkenheitsfahrt zu. – Zur Notwendigkeit, zur Feststellung der Schuldfähigkeit beim Vorliegen besonderer Umstände einen Sachverständigen hinzuzuziehen, auch wenn die Blutalkoholkonzentration weniger als 3‰ beträgt. – Zur Feststellung der bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, wenn dieser Angaben hierzu verweigert.	
Bekanntmachungen	122	OLG Düsseldorf vom 19. Januar 1994 – 5 Ss 391/93 – 120/93 I	128
Personalnachrichten	122	Kostenrecht	
Ausschreibungen	124	1. ZPO §§ 98, 788 I. – Die Kosten eines im Vollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs sind nur insoweit nach § 788 I ZPO beitreib- und festsetzbar, als sie vom Schuldner ausdrücklich übernommen worden sind; fehlt eine solche Abrede, so sind die Kosten gemäß § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben anzusehen.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 9. Dezember 1993 – 10 W 155/93	130
Zivilrecht		2. ZSEG § 3 II. – Der Spitzenstundensatz von 70 DM für die Entschädigung des Sachverständigen ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der an ihn gerichtete Auftrag ein Standardproblem seines Fachgebietes betrifft.	
1. ZPO § 138 I, II, § 287. – Das Vorbringen zur Begründung einer vom Prozeßgegner bestrittenen Forderung muß soweit substantiiert sein, daß der Gegner die Berechtigung des Anspruchs prüfen und sich entscheiden kann, ob er diese Forderung ganz oder teilweise anerkennt. Ebenso muß das Gericht in die Lage versetzt werden zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für das Bestehen der geltend gemachten Forderung – bei unterstellter Richtigkeit des Klagevortrags – erfüllt sind. – Soweit es dabei auf innerbetriebliche Vorgänge ankommt, in die der Gegner keinen Einblick hat, müssen diese so konkret geschildert werden, daß einerseits eine substantiierte Entgegnung und andererseits eine Subsumtion unter den in Betracht kommenden gesetzlichen Anspruchstatbestand möglich ist. – Bei Schadensersatzansprüchen bewirkt die Beweiserleichterung des § 287 ZPO zugunsten des Geschädigten eine entsprechende Erleichterung auch der Darlegungslast.		OLG Düsseldorf vom 17. Februar 1994 – 10 WF 2/94	130
OLG Köln vom 12. Januar 1994 – 11 U 62/93	124	Öffentliches Recht	
2. BGB §§ 823, 847, 611, 278. – Ein bei dem Setzen einer Spritze einsetzender und persistierender Schmerz begründet für sich noch keinen Anscheinsbeweis für ein medizinisches Fehlverhalten. Etwas anderes gilt, wenn im Anschluß an die Spritzenbehandlung eine Nervschädigung tatsächlich festgestellt wird.		AuslG § 57 II Satz 4. – Daß eine Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina innerhalb der Frist des § 57 II Satz 4 AuslG derzeit nicht möglich ist, ist aufgrund der täglichen Berichterstattung in den Medien offenkundig. Die Anordnung von Abschiebehaft für Bürger dieses Staates, die nicht in ein anderes Land außer in ihr Heimatland abgeschoben werden können, ist daher unzulässig.	
OLG Köln vom 19. Januar 1994 – 27 U 228/92	126	OLG Köln vom 20. April 1994 – 16 Wx 50/94	131
3. BGB § 557 I, § 687 II, § 812 I, §§ 987, 292 II. – Gibt der Hauptmieter die gemietete Sache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so hat der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung über den ortsüblichen Mietzins hinaus keinen Anspruch auf die durch den Untermieter fortentrichteten Mietzinszahlungen.		Hinweise auf Neuerscheinungen	132
OLG Düsseldorf vom 20. Januar 1994 – 10 U 109/93	127		

– MBl. NW. 1994 S. 627.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 25 v. 25. 5. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2122	27. 4. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)	204
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	218

– MBl. NW. 1994 S. 627.

Nr. 26 v. 26. 5. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2030		Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 19. März 1994 (GV. NW. S. 144)	220
222	3. 5. 1994	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Herrnhuter Brüdergemeine in Nordrhein-Westfalen	220
223	3. 5. 1994	Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)	220
	29. 4. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg (Ökologische Verbesserungen im Emscherraum) in zwei Teilabschnitten: 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis im Gebiet der Städte Herne und Bochum sowie 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Städte Dortmund, Lünen, Selm, Bergkamen und Kamen	221
	29. 4. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Ökologische Verbesserungen im Emscherraum) im Gebiet der Städte Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Datteln und Waltrop	221
	29. 4. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 44. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ökologische Verbesserungen im Emscherraum) im Gebiet der Städte Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen und Dinslaken	222
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	222

– MBl. NW. 1994 S. 628.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht, innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569